

Hildebrandt Rechtsanwaltskanzlei Linienstrasse 126 D-10115 Berlin

Bundesministerium der Justiz
Mohrenstraße 37

10117 Berlin

Vorab per Telefax: 202 595 25

Dr. Ulrich Hildebrandt
Rechtsanwaltskanzlei

Linienstrasse 126
D-10115 Berlin
Germany

Fon +49 (0)30 28 87 48 80
Fax +49 (0)30 27 90 83 05
info@hildebrandt-ip.de
www.hildebrandt-ip.de

Berlin, 12. Januar 2006
Ref. 31/05

Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Regelung des Urheberrechts in der Informationsgesellschaft - Stellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Regelung des Urheberrechts in der Informationsgesellschaft vom 3. Januar 2006 ist in § 106 Abs. 3 UrhG wie schon in den vorhergehenden Entwürfen ein begrüßenswerter Strafausschließungsgrund im Hinblick auf Bagatelldaten vorgesehen. Mit einer zur Vereinfachung nochmals **beigefügten** Stellungnahme vom 11. November 2004 hatte ich im Zusammenhang der entsprechenden Klausel der Vorentwürfe auf drohende Wertungswidersprüche hingewiesen. Diese Wertungswidersprüche beruhen darauf, dass die §§ 106 und 108 UrhG ähnliche Rechtsgüter schützen und häufig sogar in ein und demselben Fall einschlägig sein werden. Es ist daher widersprüchlich, in § 106 UrhG einen Strafausschließungsgrund vorzusehen, nicht aber in § 108 UrhG. Folglich sollte auch § 108 UrhG ein dritter Absatz angefügt werden: „§ 106 Abs. 3 gilt entsprechend.“

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Hildebrandt
Rechtsanwalt